Gemeinde
Niedereschach

DIENSTANWEISUNG

für den Gemeindevollzugsdienst

(GVD)

Inhaltsübersicht

		Seite
1.	Organisation	3
2.	Aufgaben	4
3.	Rechtsstellung	5
4.	Allgemeine Befugnisse	6
5.	Besondere Befugnisse	6
6.	Verhalten	8
7.	Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst	9
8.	Ausrüstung	9
9.	Schulung und Fortbildung	10
10.	Schlussbestimmungen	10
11.	Inkrafttreten	10

1. Organisation

1.1 Der Gemeindevollzugsdienst ist dem Ordnungsamt eingegliedert. Er führt die Bezeichnung „Gemeindevollzugsdienst Gemeinde Niedereschach“.

1.1.1 Dienstvorgesetzter des Gemeindevollzugsdienstes ist der Bürgermeister und im Rahmen der von diesen übertragenen Aufgaben der Leiter des Hauptamtes. Die Dienstaufsicht wird ebenfalls vom Leiter des Hauptamtes ausgeübt.

1.1.2 Unmittelbare Vorgesetzte sind der Leiter des Hauptamtes bzw. die zuständige Sachgebietsleitung des Ordnungsamtes.

1.1.3 Die unmittelbaren Vorgesetzten erteilen die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

1.2 Die Arbeitszeit der Gemeindevollzugsbediensteten richtet sich im Rahmen der tarifrechtlichen Bestimmungen und dem Arbeitsvertrag nach den täglichen Erfordernissen.

1.3 Der zeitliche und örtliche Einsatz bestimmt sich in Absprache mit dem Ordnungsamt der Gemeinde nach Bedarf.

1.4 Die Gemeindevollzugsbediensteten haben Berichte zu fertigen, aus welchen die Tätigkeit sowie die geleistete Arbeitszeit zu ersehen sind.

1.5 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses verpflichtet, auch über die in der Arbeitszeitregelung ausgewiesenen Zeiten hinaus Dienst zu leisten.

1.6 Die Gemeindevollzugsbediensteten versehen ihren Dienst in Uniform bei einheitlicher Anzugsordnung. Sie haben den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung einschließlich Kopfbedeckung wahrzunehmen und dabei auf sauberes und korrektes Aussehen zu achten.

2. Aufgaben

2.1 Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich bei der Wahrnehmung aller nach dieser Dienstanweisung übertragenen Aufgaben erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Niedereschach und deren Ortsteile Fischbach, Kappel und Schabenhausen.

2.2 Sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (DVO PolG) können dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde folgende polizeilichen Vollzugsaufgaben übertragen werden:

1. beim Vollzug von Gemeindesatzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde

2. im Straßenverkehrsrecht
   a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken (Überwachung des ruhenden Verkehrs),
   b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
   c) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
   d) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
   e) Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und -einrichtungen,
   f) Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen,
   g) Überprüfung von Verkehrszeichen und Einrichtungen auf Sichtbarkeit und Zustand,
   h) Überwachung von Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum und Meldung von Verstößen,
   i) Meldung und Überwachung des Rückschnitts von Anpflanzungen, welche Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungen oder Gehwege beeinträchtigen.

3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,

4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,

5. für sonstige Aufgaben
   a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
   b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
   c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
   d) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
   e) Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen.

Gemäß § 31 Abs. 2 der DVO PolG kann die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Regierungspräsidiums den gemeindlichen Vollzugsbediensteten weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen.

2.3 Besondere Vorkommnisse

2.3.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, alle Feststellungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes umgehend mitzuteilen, damit die Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle veranlasst werden kann.

2.3.2 Besondere Vorkommnisse während der Kontrollgänge sind spätestens bei Rückkehr zur Dienststelle dem Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter zu melden.

2.3.3 Auf besondere Weisung des Vorgesetzten ist ein Bericht über besondere Vorkommnisse vorzulegen.

2.3.4 Bei festgestellten Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung sind zur Beweissicherung Fotoaufnahmen zu machen.

3. Rechtsstellung

3.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbeamte i. S. d. § 125 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG). Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten i. S. d. Polizeigesetzes (§ 125 Abs. 2 PolG).

3.2 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre als gemeindliche Vollzugsbeamte tätig gewesen sind (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz, § 126 PolG, § 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft). Sie sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

4. Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindevollzugsbediensteten haben die Aufgaben, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

a) Ermahnung / Belehrung / Weisung
b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld
d) Anzeige bei der Bußgeldbehörde.

Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt in der Regel an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld erfolgen als schriftliche Verwarnung. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen. Die Gemeindevollzugsbediensteten haben Unterschriftsbefugnis für

1. die Verwarnungen mit/ohne Verwarnungsgeld
2. die Anzeigen und Protokolle
3. den allgemeinen Schriftverkehr

5. Besondere Befugnisse

Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben haben die Gemeindevollzugsbediensteten bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen u. a. folgende Befugnisse:

5.1 nach der StVO

- Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs (§§ 36, 44 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO))

5.2 nach dem PolG

- Einzelanordnung, Weisung (§ 3 PolG)
- Personenfeststellung (§ 27 PolG)
- Vorladung (§ 28 PolG)
- Gewahrsam (§ 33 PolG)
- Durchsuchung von Personen (§ 34 PolG)
- Durchsuchung von Sachen (§ 35 PolG)
- Sicherstellung (§ 37 PolG)
- Beschlagnahme (§ 38 PolG)
- Befragung und Datenerhebung (§ 43 PolG)
- Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§§ 64-67 PolG)

Bei Einzelmaßnahmen nach den §§ 33, 34, 35, 37 und 38 PolG hat der Gemeindevollzugsbedienstete grundsätzlich die Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Bei Gefahr im Verzug kann er die Maßnahmen selbst ergreifen, jedoch ist der Vorgesetzte (Ortspolizeibehörde) hiervon unverzüglich zu informieren.

Für das Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 38 Abs. 1, 8 Abs. 1 PolG bzw. § 2 Abs. 1 PolG, § 44 Abs. 2 StVO) ist zuvor die besondere Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

5.3 nach OWiG/StPO

- Personalienfeststellung bei Betroffenen und Zeugen (§ 53 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG); §§ 163b, 163c Strafprozessordnung (StPO))
- Anhörung - Vernehmung (§ 55 OWiG; § 163a Abs. 1 StPO)
- Inverwahrungnahme von Beweismitteln (§ 53 Abs. 1 OWiG; § 94 Abs. 1 StPO)
- Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 46, 53 Abs. 2 OWiG; §§ 94 Abs. 2, 98 Abs. 1 StPO)
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen, beschränkt auf Aufnahme von Lichtbildern des Betroffenen und Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale (§ 53 Abs. 1 OWiG; § 81b StPO)
- Sicherheitsleistung (§ 53 Abs. 1 OWiG; § 132 StPO)

5.4 Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

5.4.1 Im Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip; ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Vollzugsbediensteten.

5.4.2 Bei jeder Maßnahme sind die Grundsätze des geringstmöglichen Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit der Mittel (Übermaßverbot) zu beachten.

5.4.3 Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

5.4.4 Die folgenden Erlasse sind ergänzend zu den Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bei der Überwachung des Verkehrs und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sinngemäß anzuwenden; soweit nicht diese Dienstanweisung etwas anderes bestimmt oder im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden:

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei.
- Anordnung der Landesregierung über das Verhalten gegenüber Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen.
- Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten.
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (Verwarn VwV).

6. Verhalten

6.1 Verhalten gegenüber Verkehrsteilnehmern / Auftreten in der Öffentlichkeit

6.1.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, ihre Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer zu treffen. Auf Verlangen werden die eigenen Maßnahmen kurz begründet. Sie haben sich höflich, korrekt und hilfsbereit zu verhalten, unnötige oder unsachliche Bemerkungen sind zu unterlassen. Rechtsauskünfte und Auskünfte aus dem innerdienstlichen Bereich sind nicht zu erteilen.

6.1.2 Auf Verlangen sind die Gemeindevollzugsbediensteten verpflichtet, ihren Namen zu nennen oder sich mit dem Dienstausweis auszuweisen.

6.1.3 Werden Auskünfte gefordert, die der Gemeindevollzugsbedienstete nicht erteilen kann, so hat er den Auskunftssuchenden an das Ordnungsamt der Gemeinde zu verweisen.

6.2 Verhalten vor Gericht

6.2.1 Als Zeuge vor Gericht treten die Gemeindevollzugsbediensteten grundsätzlich in Dienstkleidung auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.

6.2.2 Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Bediensteten als Zeuge geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.

6.2.3 Über Angelegenheiten, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht, und über innerdienstliche Angelegenheiten dürfen die Gemeindevollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.

6.2.4 Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren mit deren Erforschung und Ahndung die Gemeindevollzugsbediensteten betraut waren.
Dem Amtsleiter oder dessen Stellvertreter sind Verhandlungstermine rechtzeitig bekanntzugeben. Werden Tatbestände verhandelt, die von besonderem Interesse für den Gemeindevollzugsdienst oder die Gemeinde sind, so ist die Dienststelle über den Sachverhalt frühzeitig zu informieren.

7. Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst

7.1 Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten sind zu guter Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst verpflichtet.

7.2 Erkennen die Gemeindevollzugsbediensteten während ihrer Kontrollgänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder werden sie von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein umgehendes polizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist unverzüglich die Dienststelle bzw. der Polizeivollzugsdienst zu verständigen.

7.3 Dabei ist sicherzustellen, dass der Gemeindevollzugsbedienstete unter Umständen bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhaltes zu unterstützen.

7.4 Werden bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten Straftatbestände ersichtlich, so ist mit einer entsprechenden Sachverhaltsschilderung ein schriftlicher Bericht an den Polizeivollzugsdienst zur Übernahme der weiteren Bearbeitung zu fertigen.

7.5 Im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten ist Ersuchen des Polizeivollzugsdienstes um Unterstützung nachzukommen, soweit es sich um Sachverhalte handelt, mit deren Überwachung auch der Gemeindevollzugsdienst betraut ist.

8. Ausrüstung

8.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten erhalten von der Gemeinde die Dienstkleidung (Uniform) gestellt. Am Oberarm der Kleidungsstücke ist das Wappen der Gemeinde anzubringen.

8.2 Der Mitarbeiter des Gemeindevollzugsdienstes hat bei seiner Tätigkeit für seine Aufgaben erforderliche Gegenstände bzw. Unterlagen mitzuführen.

8.3 Für alle Aufgaben soll möglichst ein gemeindeeigenes Fahrzeug benutzt werden. Steht ein solches nicht zur Verfügung, so sind die Fahrten gegen Erstattung der Kilometerpauschale mit dem privaten PKW zu tätigen. Der Fahrer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung zu beachten; von Sonderrechten nach § 35 StVO ist nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

8.4 Der Fotoapparat / Smartphone soll zur Beweissicherung eingesetzt werden.

9. Schulung und Fortbildung

9.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten werden durch das Hauptamt regelmäßig unterrichtet. Dabei ist insbesondere auf neue Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Rechtsprechung und Einzelfallbesprechungen abzuheben. Darüber hinaus haben sich die Gemeindevollzugsbediensteten selbst durch Fachliteratur / Kommentare fortzubilden und vorhandenes Wissen zu festigen.

9.2 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, auf Weisung des Vorgesetzten an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

10. Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

11. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Niedereschach, 24. Januar 2022

Martin Ragg
Bürgermeister